Wasserversorgung
Tel: 07473/370-433
Fax: 07473/370-55433
E-Mail: Wasserversorgung@moessingen.de

Mietvertrag für ein Standrohr

zwischen Auftraggeber & Rechnungsempfänger

Firma / Name, Vorname	Ansprechpartner
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

und

den **Stadtwerken Mössingen**, Freiherr-vom-Stein-Straße 18, 72116 Mössingen nachstehend Stadtwerke genannt, wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

Der Mieter mietet das nachfolgend aufgeführte Standrohr zur vorübergehenden Entnahme von Wasser aus dem Wasserversorgungsgebiet der Stadtwerke.

Wird von den Stadtwerken ausgefüllt

Die Stadtwerke vermieten dem Mieter das Standrohr Nr.:		am:
mit Zähler-Nr.:		Zähler-Stand:
und Hydrantenschlüssel	Ja ☐	Nein ☐
Einsatzort des Standrohres		
Verwendungszweck		

§ 2 Miete und Nebenkosten

1) Der Mieter überweist vorab als Sicherheit (vgl § 4 Sicherheiten) einen Betrag von 850,- € bei den Stadtwerken.

2) Der Mieter bezahlt für die Ausgabe und Rücknahme des Standrohrs eine einmalige Pauschale von 70,-€ inkl. Umsatzsteuer.

3) Die Miete für ein Standrohr beträgt:
   45,- € inkl. Umsatzsteuer je angefangenen 30 Tagen in dem sich das Standrohr im Besitz des Mieters befindet.

§ 3 Verbrauchskosten

Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen tariflichen Wasserpreis in Rechnung gestellt. Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

§ 4 Sicherheit

1) Die Sicherheit ist vor Übergabe des Standrohrs zu leisten. Der Betrag ist auf das Konto der Stadtwerke bei der Kreissparkasse Tübingen, IBAN DE41 6415 0020 0003 2901 30 oder bei der Volksbank in der Region, IBAN DE40 6039 1310 0532 1220 03 mit dem Betreff "Kaution Standrohr" und der Angabe des Einsatzortes zu überweisen.

2) Die Sicherheit dient der Sicherung der Ansprüche der Stadtwerke aufgrund von Beschädigungen des Standrohrs, rückständige Begleichung der Verbrauchskosten und der Miete sowie von Schadensersatzansprüchen, die durch die Benutzung des Standrohres durch den Mieter den Stadtwerke entstehen könnten.

3) Der Mieter erhält die Sicherheitsleistung zurück, sobald das Standrohr auf Beschädigungen geprüft und freigegeben wurde und sofern keine Zahlungsansprüche der Stadtwerke aus diesem Mietvertrag mehr gegenüber dem Mieter bestehen.

4) Bei Rückgabe des Standrohres wird der Betrag zurücküberwiesen sofern die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, es sei denn, der Mieter schließt direkt einen neuen Mietvertrag über ein Standrohr.

5) Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

§ 5 Zahlung/Rechnungstellung

Die Verbrauchskosten gemäß § 3, die Miete und Nebenkosten gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 werden nach Vertragsende in Rechnung gestellt.

§ 6 Pflichten des Mieters, Versicherung und Haftung

1) Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbunden Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese den Stadtwerken auf Verlangen nach.

2) Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die den Stadtwerken oder Dritten infolge der Benutzung des Standrohres oder Hydranten sowie durch Nichtachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohrs durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die Stadtwerke von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3) Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die Stadtwerke unverzüglich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Diese sind den Stadtwerke auf Wunsch nachzuweisen. Der Mieter trägt die Kosten der Neubeschaffung

4) Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Fall sofort entzogen.

5) Eine Weiterveräußerung des mit dem Standrohr entnommen Wassers ist untersagt und führt zum Verfall der Sicherheit gemäß § 1 Abs. 1.

6) Der Mieter darf das Standrohr ausschließlich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke mit Trinkwasser einsetzen. Im Zweifelsfall hat er eine entsprechende Auskunft bei der Planauskunft der Stadtwerke einzuholen. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird das Standrohr sofort entzogen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

1) Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung und läuft bis zum 31.12. des Jahres. Es kann jederzeit zum Monatsende gekündigt werden. Das Standrohr ist zu diesem Monatsende zurückzugeben. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2) Eine Verlängerung der maximalen Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Bei Vertragsende zum 31.12. des Jahres ist das Standrohr innerhalb einer Woche zurück zugeben. Erfolgt dies nicht so verfällt die Sicherheit gemäß § 1 Abs. 1. Benötigt der Mieter weiterhin ein Standrohr, so wird ein neuer Mietvertrag abgeschlossen und der Mieter erhält ein neues Standrohr.

§ 8 Sonstiges

1) Bei Abholung des Standrohres muss eine Legitimation der abholenden Person vorgelegt werden. Die Person ist verpflichtet sich gegenüber dem Personal der Stadtwerke auszuweisen.

2) Die mit dem Standrohr übergebene Bedienungsanleitung ist Bestandteil dieses Vertrags.

§ 9 Vertragsausfertigung

Die Stadtwerke und der Mieter besitzen jeweils eine gleich lautende Ausfertigung dieses Vertrags.

§ 10 Schlussbestimmungen

1) Nebenabreden bestehen nicht; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung und Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkung der Beabsichtigung Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragspartner verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Tübingen

Mössingen, _____ Mössingen, _____

_____ _____

Mieter Stadtwerke Mössingen

Bestätigung der Sicherheitsleistung (Kaution) durch die Stadtwerke

Überweisung	☐
aus vorherigem Vertrag	☐
Datum	
Unterschrift Stadtwerke Mössingen	

Bestätigung der Ausgabe

Standrohr gemäß Checkliste (Anlage) geprüft	☐	in Ordnung	☐	nicht in Ordnung	☐
Hydrantenschlüssel	☐	Zählerstand		m³	
Schachthaken	☐				
Standrohrhalter	☐	"C" oder "B" Schläuche			m
Schacht-Sicherungsrost	☐	sonstiges:			
Datum					
Name Empfänger (Mieter) in Druckbuchstaben		Unterschrift Empfänger (Mieter)			

Bestätigung Rückgabe

Standrohr nach erster Sichtkontrolle geprüft	☐	in Ordnung	☐	nicht in Ordnung	☐
Hydrantenschlüssel	☐	Zählerstand		m³	
Schachthaken	☐	Verbrauch		m³	
Standrohrhalter	☐	"C" oder "B" Schläuche			m
Schacht-Absicherungsrost	☐	sonstiges:			
☐ **Die Kaution wird an folgendes Konto zurücküberwiesen:** **IBAN**					
Datum					
Name Empfänger (Stadtwerke) in Druckbuchstaben		Unterschrift Empfänger (Stadtwerke)			